

### CITES CoP17: Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Fauna

An der 17. Vertragsstaatenkonferenz von CITES wurden 51 Änderungen der CITES Anhänge beschlossen. Diese werden in der Schweiz ab dem 01. Mai 2017 umgesetzt. Einige dieser Entscheide können direkte Auswirkungen auf Importeure, Händler oder private Haustierbesitzer in der Schweiz haben. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen im Bereich Fauna aufgeführt. Eine vollständige Liste der Anhangsänderungen der CoP17 ist unter folgendem Link zu finden:

https://cites.org/sites/default/files/notif/E-Notif-2016-063.pdf

#### Kauf, Verkauf und Weitergabe innerhalb der Schweiz:

Für alle Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gilt in der Schweiz gemäss dem Bundesgesetz CITES die Nachweispflicht:

#### Art. 10 Nachweispflicht

- <sup>1</sup> Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I-III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.
- <sup>2</sup> Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt, muss zudem eine Bestandeskontrolle führen (Artikel 11 BGCITES).

#### Tierarten, die vom Anhang II in den Anhang I transferiert wurden:

Tierart	Wichtig	Einfuhrbedingungen	Ausfuhrbedingungen
Chinesische Krokodil-	Der Handel	Es sind eine Einfuhrbewilli-	Es ist eine (Wieder)
schwanzechse (Shi-	mit Wildfän-	gung des BLV sowie eine	Ausfuhrgenehmigung
nisaurus crocodilurus)	gen (Fang-	(Wieder)-Ausfuhrgenehmigung	des BLV nötig. Erkundi-
	datum ab	des Herkunftslandes nötig.	gen Sie sich beim Desti-
Graupapagei (Psitta-	dem	Davon ist dem BLV zusammen	nationsland über die
cus eritacus)	2.1.2017) ist	mit dem Gesuch für die Ein-	Einfuhrbedingungen.
	nicht erlaubt.	fuhrbewilligung eine Kopie	
		einzureichen. Anlässlich der	
		Einfuhr müssen die Tiere an	
		einer Artenschutzkontrollstelle	
		physisch kontrolliert werden.	
		Die Kontrolle kostet 88 CHF.	

# Tierarten, die neu in den CITES Anhang I aufgenommen wurden:

Tierart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
Diverse Baumschlei- chen Abronia anzuetoi Abronia campbelli Abronia fimbriata Abronia frosti Abronia meledona	Der Handel mit Wildfän- gen ist nicht erlaubt.	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder)- Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine	Es ist eine (Wieder) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
Psychedelischer Felsengecko ( <i>Cnemaspis</i> psychedelica)		Kopie einzureichen. Anläss- lich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutz- kontrollstelle physisch kon-	
Himmelblauer Zwerg- taggecko ( <i>Lygo-</i> <i>dactylus williamsi</i> )		trolliert werden. Die Kontrolle kostet 88 CHF.	

## Tierarten, die neu in den CITES Anhang II aufgenommen wurden:

Tierart	Wichtig	Einfuhrbestimmun-	Ausfuhrbestimmun-
		gen	gen
Baumschleichen (Abronia spp. (ausser den Arten im Anhang I))	Es wurde eine Exportquote von Null Tieren beschlossen für folgende Arten: Abronia aurita, A. gai- ophantasma, A. montecristo- i, A. salvado- rensis und A. vasconcelosii	Es sind eine Einfuhrbe- willigung des BLV sowie eine (Wieder)- Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutzkon- trollstelle physisch kon- trolliert werden. Die Kon- trolle kostet 88 CHF.	Es ist eine (Wieder) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
Stummelschwanzchamäle- ons ( <i>Rhampholeon</i> spp. und <i>Rieppeleon</i> spp.)			
Taubwarane (Lanthanotidae spp)	Es wurde eine Exportquote von Null Tieren aus Wildfang beschlossen		
Masobe Grosskopfgecko (Paroedura masobe)			
Mt. Kenia Buschviper ( <i>Athe-ris desaixi</i> )			
Kenia Hornviper ( <i>Bitis</i> worthingtoni)			